

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen

1. Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

ab dem Tag der Zulassung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen / der Fahrzeug-Ident.Nr.

Angaben zur Fahrzeughalterin/zum Fahrzeughalter:

Name, Vorname / Firma:	
Straße:	
Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort:

Hiermit ermächtige (n) ich / wir das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug fällig werdende Kraftfahrzeugsteuer - frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag - von meinem / unserem Konto einzuziehen. Das Konto gilt auch für Erstattungen. **Bitte kein Sparkonto angeben.**

Kontonummer:	Bankleitzahl:	Geldinstitut:
Name / Anschrift Kontoinhaberin / Kontoinhaber (falls nicht Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter):		
Unterschrift der abweichenden Kontoinhaberin / des abweichenden Kontoinhabers:		

2. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir (Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter)

Herrn / Frau / Firma
Anschrift:

das unter Nr. 1 aufgeführte Fahrzeug auf meinen / unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

3. Einverständniserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben und rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen mitgeteilt werden.

(Ort, Datum)	(Unterschrift der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters)

Erläuterungen:

Zu 1. Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem **1. August 2005** ist im Saarland für die Zulassung eines Fahrzeugs eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten (z.B. Ehegatten, Eltern) erforderlich. Die Zulassung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde erfolgt nur dann, wenn die Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben ist. Bei abweichendem Kontoinhaber ist auch dessen Unterschrift erforderlich.

Zu 2. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die auf Seite 1 abgedruckte **Vollmacht vollständig ausfüllen**.

Zu 3. Einverständniserklärung

Als weitere Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist ab dem **1. November 2006** erforderlich, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, bei der saarländischen Finanzbehörde keine Kraftfahrzeugsteuer und/oder Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet.

Die Zulassung eines Fahrzeugs ist seit dem **30. März 2007** auch davon abhängig, dass diese Person nicht mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen in Rückstand ist.

Im Fall der Bevollmächtigung (siehe Tz. 2) setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:

1. Die Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer gilt nur für das zuzulassende Fahrzeug und erlischt nach dessen Ab- oder Ummeldung. Bei Wiederezulassung oder Anmeldung eines anderen Fahrzeugs muss erneut eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer erteilt werden. Eine bereits für ein anderes Fahrzeug oder eine andere Steuerart (z.B. der Einkommensteuer) erteilte Einzugsermächtigung ist nicht ausreichend.
2. Bei Ab- oder Ummeldung des Fahrzeugs wird eine etwaige Überzahlung von Amts wegen auf das umseitig angegebene Konto erstattet.
3. Bitte sorgen Sie dafür, dass das Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist.
4. Die Daten über die Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugverfahrens und bei etwaigen Erstattungen. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie bitte dem Finanzamt mit.
5. Vor der erstmaligen Abbuchung des fälligen Betrages erhalten Sie einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Kraftfahrzeugsteuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierzu keine Auskunft erteilen. Bei bestehenden Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.
6. Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bei. Auch die/der Bevollmächtigte hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

